

Tit. B.II.2.4 RdSchr. 94c

Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Tit. B.II – Mitgliedschaft -> Tit. B.II.2 – Ende der Mitgliedschaft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. PflegeVG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 94c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.II.2.4 RdSchr. 94c – Weiterversicherte nach § 26 SGB XI

(1) Die Mitgliedschaft Weiterversicherter endet

- mit Beginn einer Versicherungspflicht nach den §§ 20 , 21 oder § 23 Abs. 1 SGB XI ,
- mit Beginn einer Familienversicherung nach § 25 SGB XI oder
- mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied den Austritt erklärt, wenn die Satzung nicht einen früheren Zeitpunkt bestimmt (§ 49 Abs. 3 . . . Nr. 2 SGB XI).

(2) . . .